

# Satzung des Vereins „Präventos e.V.“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Präventos“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

## § 2 Zweck der Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz und der Bildung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Informationsveranstaltungen für Jedermann zu ganzheitlicher Medizin, in Kombination von Schulmedizin und Alternativangeboten;
- Seminare mit Interessierten und Wissensträgern zu gesunder Lebensweise und Ernährung;
- Bildung von Arbeitsgruppen zur Auswertung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, sowie der wissenschaftlichen Nachweisführung verschiedener Heilmethoden;
- Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- Beteiligung und Organisation von Messen und Kongressen;
- Internetpräsenz für Mitglieder und interessierte Bürger zum regen Erfahrungsaustausch und Informationsplattform über Veranstaltungen und Seminare

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, auch eine Tagesmitgliedschaft ist in begründeten Fällen möglich. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen. Ein Stimmrecht haben jedoch nur ordentliche Mitglieder (natürliche Personen). Juristische Personen und Fördermitglieder können aber beratend tätig sein.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder online durch einen Aufnahmeantrag an den Vorstand erklärt werden.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet;

- durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgt. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- durch Tod;
- durch Streichung von der Mitgliederliste. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages - trotz zweimaliger Mahnung - über einen Zeitraum von 3 Monaten nach der letzten Mahnung in Verzug bleibt.
- durch Ausschluss;

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 1 Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die über die Berufung zu entscheiden hat.

## § 6 Beiträge

Von den Mitgliedern sowie Neubewerbern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, einer evtl. Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten für Nichtgründungsmitglieder sind in einer zu beschließenden Beitragsordnung zu regeln. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen entscheidet der Vorstand nach einer zu treffenden Regelung, unter Beachtung der Beitragsordnung.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A Der Vorstand
- B Der erweiterte Vorstand (der Senat)
- C Die Mitgliederversammlung

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Einladung per E-Mail ist auch zulässig.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende ist gem. § 26 BGB allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein, oder dem zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem dritten Vorsitzenden, sie sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, sowie die Ausführung der Beschlüsse des Vereins.
4. Der erste Vorsitzende - im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende - berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten auch die Versammlung.
5. Der Schatzmeister führt die Vereinskasse. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Kasse ist von einem, zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen und der Kassenbericht zu unterzeichnen. Der Schatzmeister und der Schriftführer können sich gegenseitig vertreten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist für dieses Mitglied eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat, oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört.
7. Beschlussfassung des Vorstandes:
  - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden - in der Regel mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen. Eine besondere Form der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
  - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

c. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

8. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### **§ 10 Senat (erweiterter Vorstand)**

Dem Vorstand steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Vorstand berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlungen keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Zukunft für Berlin“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Der Vorstandsvorsitzende wird von den Gründungsmitgliedern ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Vorstandsvorsitzende ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Berlin, den 10.Oktober 2018